



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. April 2013 (12.04)
(OR. en)**

**8248/13
ADD 1**

AVIATION 55

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	5. April 2013
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.:	D02188/02 - Anlage I zu Anhang III
----------------	------------------------------------

Betr.:	VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates Anlage I zu Anhang III ERKLÄRUNG gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX der Kommission für den Flugbetrieb
--------	---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument D02188/02 - Anlage I zu Anhang III.

Anl.: D02188/02 - Anlage I zu Anhang III

Anlage I zu Anhang III

ERKLÄRUNG gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX der Kommission für den Flugbetrieb
Betreiber Name: Ort der Niederlassung oder Wohnort des Betreibers und Ort, von dem aus der Flugbetrieb geleitet wird: Name und Kontaktangaben des verantwortlichen Leiters:
Luftfahrzeugbetrieb Datum der Betriebsaufnahme/Anwendbarkeit der Änderung: Art(en) des Betriebs: ☐ Teil-NCC: (Angabe, ob Fluggast- und/oder Frachtbeförderung) Luftfahrzeugmuster, Eintragungszeichen und Hauptbasis: Einzelangaben zu erhaltenen Genehmigungen (ggf. Verzeichnis der Sondergenehmigungen der Erklärung anfügen) Liste der alternativen Nachweisverfahren mit Verweis auf die AMC, die sie ersetzen (der Erklärung anzufügen)
Einzelerklärungen ☐ Die Dokumentation des Managementsystems einschließlich des Betriebshandbuchs entspricht den anwendbaren Anforderungen gemäß Teil-ORO, Teil-NCC und Teil-SPA. Alle Flüge werden gemäß den im Betriebshandbuch festgelegten Verfahren und Anweisungen durchgeführt. ☐ Alle betriebenen Luftfahrzeuge verfügen über ein gültiges Lufttüchtigkeitszeugnis und entsprechen der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission. ☐ Alle Mitglieder der Flugbesatzung und des Kabinenpersonals, falls anwendbar, sind gemäß den anwendbaren Anforderungen geschult. ☐ (falls anwendbar) Der Betreiber hat einen offiziell anerkannten Branchenstandard umgesetzt und dessen Einhaltung nachgewiesen. Angaben zum Standard:

Zertifizierungsstelle:
Datum der letzten Auditprüfung der Einhaltung:
☐ Jede Änderung des Betriebs, die sich auf die in dieser Erklärung gemachten Angaben auswirkt, wird der zuständigen Behörde gemeldet.
☐ Der Betreiber bestätigt, dass die in dieser Erklärung gemachten Angaben zutreffen.
Datum, Name und Unterschrift des verantwortlichen Leiters